Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...

Band: - (1833-1837)

Heft: 1

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415787

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ordnen und Willkühr auszuschließen, giebt der Band der während des Jahres 1833 emanirten Gesetze und Dekrete.

Zu desto besserer Uebersicht der Leistungen des Regierungsraths in den verschiedenen Zweigen der Administration, ist es wohl am zweckmäßigsten die Leistungen jedes der verschiedenen durch die Verfassung aufgestellten Departemente in dem einem jeden gesetzlich angewiesenen Wirkungskreis darzustellen, da alle Geschäfte des Regierungsraths in denselben vorberathen werden und also der Umfang der Geschäfte der Departemente zugleich den Umfang der Thätigkeit des Regierungsraths, so wie zum Theil der gesetzgebenden Thätigkeit des Großen Rathes selbst bezeichnet.

I.

Diplomatisches Departement.

Dessen Wirkungskreis bezieht sich auf die Wahrung der Verhältnisse der Republik mit dem Auslande und der Eidgenossenschaft; es beschäftigt sich mit der öffentlichen Sicherheit im Allgemeinen, so wie mit der Prüfung der den Wahlbezirken zustehenden Wahlen, und der Oberaufsicht über die Archive der Republik.

A. Verhältniß der Republik zum Auslande.

Außer der Zustimmung der Regierung zu zwei Freizügigkeitstraktaten mit den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Braunschweig wurden die Verhältnisse zu den auswärtigen Staaten im Laufe des Jahres 1833 vorzüglich durch ein Ereigniß beschäftigt, das in der Geschichte unserer Republik eine nicht uninteressante Episode spielt, nämlich den im

März stattgefundenen Eindrang von 450 Polen auf Bernisches Gebiet. Der Hergang und die Folgen dieses ganzen Ereignisses sind zu bekannt, als daß es der Fall wäre, hier in unnöthige weitläufige Erörterungen einzutreten. Wenn Harmonie politischer Gesinnung die Ertheilung eines Asyls an jene Flüchtlinge beförderte und bedeutende Geldopfer zu ihren Gunsten nicht scheute*), so war die Regierung doch schon von der ersten Zeit ihres Eintritts auf unser Gebiet darauf bedacht, ihnen mittelst eidgenössischer Vermittlung durch Unterhandlungen mit Frankreich, Holland und mit der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt einen freien Abzug zu verschaffen zu suchen. Nachdem die Eidgenössische Vermittlung fruchtlos abgelaufen, ward der Zweck durch besonderes Entgegenkommen Frankreichs gegen Bern in den letzten Monaten des Jahres großentheils erreicht. Zwei Drittheile der Polen, fühlend welche Opfer ihr neunmonatlicher Aufenthalt den Bewohnern des hiesigen Cantons auferlegt hatte, zogen ab. Die übrigen, von weniger Zartgefühl belebt, weigerten sich den Eidgenössischen Boden zu verlassen und unternahmen bald darauf den unseligen Savoyerzug. Doch dieses geschah erst im Jahre 1834 und ist also dem gegenwärtigen Jahresberichte fremd.

Von friedlichern Resultaten war die Gewährung des Asylrechts in einem Fall verschiedener Natur.

Infolge der Auftritte zu Paris und in Belgien im Jahre 1830 hatte sich eine Zahl Frauen vom geistlichen Orden der Trapisten, größtentheils belgischen Ursprungs, um Aufnahme zu Lauffen beworben und solche temporär erhalten; klaglos war ihr Wandel und Wohlthaten spendend ihre Handlungsweise während der Dauer ihres Aufenthalts im hiesigen Canton, welchen sie zum Bedauern der Einwohnerschaft von Lauffen im Sommer 1833 wieder verließen.

*) Die Gesammtkosten des Aufenthalts der Polen beliefen sich für die Staatskasse auf 37,363 Frk. 22½ Rp.

B. Zum Bund und zu den andern Ständen.

Die Bundesverhältnisse bieten in diesem Jahre ein Bild trauriger Zerrissenheit dar.

Uri, Inner-Schwytz, Basel-Stadt, Unterwalden und Neuenburg sandten abermals keine Gesandten an die ordentliche Tagsatzung nach Zürich, wohl aber nach Schwytz, von wo aus sie jene als eine rechts- und bundeswidrige Versammlung erklärten. Bald darauf erfolgte der Küßnachter-Zug und der Angriff von Basel-Stadt auf Basel-Landschaft. — Bekannt sind die Resultate dieses Landfriedenbruchs. Die Tagsatzung legte mit Kraft und Entschlossenheit sich ins Mittel. 20,000 Eidgenossen besetzten auf ihren Befehl die Cantone Schwytz und Basel; die Sarnerconferenz ward aufgelöst und die politische Existenz der Cantone Basel-Landschaft und Außer-Schwytz begründet.

Von geringer Wichtigkeit waren die übrigen Verhandlungen der Tagsatzung von 1833. — Die Revision des Bundes, für dessen engere Schließung Bern zu bedeutenden Opfern sich bereit erklärt hatte, kam nicht zu Stande und ward von der Tagsatzung bei Seite gelegt, als der Entwurf an den Urversammlungen von Luzern mit bedeutender Mehrheit verworfen worden war.

Die Polenangelegenheit dann, hatte für den Canton Bern Verwicklungen nicht nur mit dem Auslande, sondern auch mit der Eidgenossenschaft und einigen speciellen Ständen herbeigeführt.

Hinsichtlich der letztern ist noch zu bemerken, daß Bern sich in diesem Jahre von der in dem Eidgenössischen Auslieferungsvertrag auferlegten Pflicht der Auslieferung, so weit es politische Vergehen betrifft, lossagte, theils als den Gesetzen der Menschlichkeit widerstreitend, theils weil Bern, nach gemachten Erfahrungen in dem Reaktionsprozeß, auf keine Reciprocität zählen konnte.

C. Zustand im Innern.

Dieser war, so viel dessen Wahrnehmung in den Wirkungskreis des diplomatischen Departements gehört, im Ganzen befriedigend. Die öffentliche Ordnung wurde nirgends bedeutend gestört und bei dem Ausbruche der Unruhen in Schwytz und Basel, zeigte sich der Wille des Volkes entschieden für kräftige Aufrechthaltung der Verfassung, so daß von reaktionellen Umtrieben im hiesigen Canton nichts zu befürchten bleibt.

Die im Januar und Junius zu Delsberg vorgefallenen Unruhen hatten ihren Grund blos in der aus der Verschiedenheit der Ansichten über die Gemeindsadministration hervorgegangenen Entzweiung der dortigen Einwohnerschaft; — sie legte sich mit dem Aufhören des selbst verschuldeten langen Provisoriums. Eben so vorübergehend und folgelos war die Bearbeitung des Leberbergs um der Idee einer Trennung vom Canton Bern Eingang zu verschaffen. — Dieses Projekt scheiterte an dem Widerstreben des größeren Theils der Jurabewohner und dem raschen Einschreiten der obersten Landesbehörde. Uebrigens benutzte das diplomatische Departement die sich zeigenden Umtriebe zu zweckmäßigerer Organisation der höhern Staatssicherheitspolizei, mittelst angemessener Instruktionen an die Centralpolizei und die Regierungsstatthalter.

Wichtig war in Bezug auf die Vollziehung der Verfassung die in diesem Jahre zum ersten Mal stattgefundene periodische Erneuerung des Großen Rathes. Außer dem Drittheil ordentlich erledigter Stellen waren noch vierzehn außerordentlich erledigte zu besetzen. Der Zusammentritt der Urversammlungen fand am 14. 15. 16. und 17. October, derjenige der Wahlversammlungen am 19. October statt. Nicht mühelos war die hierauf dem diplomatischen Departement auffallende Prüfung dieser Wahlen hinsichtlich der Förmlichkeit

und der Erfüllung der Wahlfähigkeitsbedingungen, bei welchem Anlasse sich die Unvollkommenheiten des im Juni 1832 bearbeiteten Wahlreglements erzeigten.

Dem Amtsblatt, welches infolge Beschlusses des Großen Rathes vom 13. Juni 1332 unter die Oberaufsicht des diplomatischen Departements gestellt ward, wurde eine größere Ausdehnung gegeben, die Errichtung eines französischen Amtsblattes veranstaltet und für Anstellung von Schnellschreibern zu ausführlicher Bekanntmachung der Großrathsverhandlungen gesorgt.

In Beziehung auf die Beaufsichtigung der Archive zogen in diesem Jahre besonders zwei Gegenstände die Aufmerksamkeit des diplomatischen Departements auf sich, nämlich die Erzielung einer bessern Ordnung im Leberbergischen Archiv und die Wiederauffindung der vom abgetretenen Geheimen Rathe unterschlagenen Protokolle und Schriften. — Jene ist angebahnt, diese so vollständig als möglich realisirt.

D. Capituliertes Berner-Regiment in Neapel.

Drei Punkte beschäftigten im Geschäftsverkehr mit diesem Regimente im Jahre 1833 vorzüglich das diplomatische Departement.

a) Die sowohl direkt bei den Regierungsbehörden, als indirekt durch öffentliche Blätter erhobenen Klagen über das Justiz- und Sanitätswesen daselbst, worüber das Departement am 3. Oktober dem Regierungsrathe umständlich relatirte.

b) Die von der Neapolitanischen Regierung zuerst willkührlich angeordnete und dann auf vertragsmäßigem Wege in Anregung gebrachte Reduktion der Soldatenkleidungsstücke. Das diplomatische Departement protestirte gegen den ersten Akt bei dem Sicilianischen Geschäftsträger und verlangte redliche Erfüllung aller Capitulationsbestimmungen, worauf auch die Neapolitanische Regierung die bereits erlassene Verfügung wirklich zurückzog.

c) Die durch eine Note des Sicilianischen Herrn Geschäftsträgers vom November 1833 in Vorschlag gebrachte gänzliche Verstümmelung der Militaircapitulation vom Jahre 1828. Das Regiment Wyttenbach hierüber um seine Ansicht befragt, verwarf einmüthig einen solchen Vorschlag und erklärte, sich lieber der Gefahr einer Licencierung aussetzen, als so erniedrigenden Bedingungen unterziehen zu wollen. Diese Antwort wurde dem Herrn Geschäftsträger zu Handen seiner Regierung einfach eröffnet und auf unverkümmerte Handhabung der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Capitulation gedrungen. — Antwort ist bis auf die gegenwärtige Stunde keine erfolgt. Es scheint aber, der König habe gut gefunden einstweilen das Vorhaben einer Abänderung der Capitulation oder eine theilweise Entlassung der Schweizertruppen aufzugeben.

II.

Justiz- und Polizeidepartement.

Eine wesentliche Aenderung in der Organisation dieses wichtigen Departements fand statt, durch die schon in frühern Jahren zur Sprache gebrachte, nun aber durch den sich stets mehrenden Geschäftsdrang unumgänglich nothwendig gewordene Trennung des Departements in zwei Sektionen, in die Justiz- und in die Polizeisektion, wie solche durch den Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni 1833 erkennt worden ist. Die Geschäftstheilung fand ihre natürliche Marchlinie in der Verschiedenartigkeit der Justiz- und der Polizeigeschäfte; eine Verbindung beider Sektionen dann ward beibehalten in der gemeinschaftlichen Bearbeitung der bürgerlichen